

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Geschäftsstelle  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 4.

Donnerstag, 7. Januar 1915, abends.

68. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Wertvollster Bezugspunkt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus. 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Träger frei und Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen. Anzeigen-Maahne für die Nummer des Rückabertages bis vormittag 9 Uhr ohne Verluste. Preis für die Anzeigen 45 mm breite Korpuszelle 18 Pf., (Vorlagepreis 12 Pf.) Belauendes und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Anzeigen- und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Rebaktion verantwortlich: Arthur Hänsel in Riesa.

Die Mauz- und Klaueaufsicht in Riesa ist erloschen.  
Die mit Bekanntmachung vor 23. November 1914 — Nr. 2921 b E — angebrachten Maßnahmen werden daher aufgehoben.

Ausgebrochen ist die Mauz- und Klaueaufsicht unter den Viehbeständen  
1) des Gutsbesitzers Vogt Wehmann in Röbeln Nr. 26,  
2) des Gutsbesitzers Otto Hänsel in Görlitz.

Als Sperrbezirk wird

zu 1) der Ort Röbeln,  
zu 2) „ „ Görlitz

a, b als Beobachtungsgebiet  
zu 1) der bereits im Beobachtungsgebiet liegende Ort Bahrenz,  
zu 2) der bereits im Beobachtungsgebiet liegende Ort Böhnen und der Ort  
Riesa, sowie der bereits als Sperrbezirk erklärte Ort Brauns

für den Sperrbezirk gelten die Vorschriften in §§ 161—168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 165—168 der Bundeskriegsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsbüll 1912 Seite 88 folgende —.

Bewiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Vorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verhängt sind, gemäß § 57 der örtlichen Ausführungsvorordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

8100 f  
84 a } E  
85 a } S

Großenhain, am 5. Januar 1915.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens  
vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.

## Viertliches und Sachsisches.

Riesa, den 7. Januar 1915.

—\* Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Einz.-Freim. Unteroffizier Fritz Krüger im Motor-Bataillon Nr. 22.

—\* Wir erhalten heute folgende Festpostkarte: „Schülengraben, 31. Dezember 1914. Allen lieben Freunden und Bekannten in Riesa und Umgegend wünschen ein recht glückliches neues Jahr die Kameraden vom Reserve-Infanterie-Regiment 102, 3. Komp.: Kurt Haubold, Heinrich Antrac, Emil Baldauf, Paul Wihl, Karl Küttig, Curt Dresel, Oswald Schleifer, Karl Gehhardt, Emil Walther, Oskar Thieme, Wilhelm Herold, Max Sieuer, Georg Richter, Bruno Lorenzsch, Rob. Breitling, Albert Boumer. — Alle befinden sich wohl und munter und hoffen im neuen Jahre auf eine siegreiche glückliche Heimkehr.“

—\* Der Männergesangverein „Amphion“ hat in seiner gestern abend abgehaltenen Hauptversammlung beschlossen, dem Kriegs- und Unterstützungsfonds für Riesaer Einwohner abermals 100 M. zu überweisen.

— Die Fischer von der Nordseeküste haben guten Mut. Sie versenden, wie der „Vater“ mitteilt, an Ihre Kundenschaft folgendes Anschreiben: „Wenn die englische Flotte keine größere Tätigkeit als bisher entwickelt, so kann mitgeteilt werden, daß die Engländer nicht in der Lage sind, unsere Fischerei stillzulegen. Unter dem Schutz unserer mächtigen Kriegsflotte werden deshalb unsere Fischdampfer jede Woche ihre eigenen Fänge an den Markt bringen.“ Man kann also stets frische Ware beziehen.

—\* Der Bundesrat hat am Dienstag die Bestimmungen über die weitere Streitung unserer Getreidevorräte nach mehreren Rüttungen auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen ergänzt und erweitert. Roggen ist nun mindestens bis zu 82 Prozent, Weizen bis zu 80 Prozent durchzumahlen, wobei die Landeszentralbehörden bei einer einzelnen Mühle aus besonderen Gründen eine Ausnahme zulassen können. Sie können ferner, wie bisher, Roggen- und Weizen-Auszugsmehl, aber nur bis zur Höhe von 10 Prozent, zulassen. Weizengehl darf von den Mühlen nun nicht nur in einer Mischung abgegeben werden, die auf 80 Teile Roggenmehl 70 Teile Weizengehl enthält. Das gilt auch für die Kunden und Lohnmühlen. Die Vorschriften über das Verfütterungsverbot sind ebenfalls verschärft worden, so daß mahlsfähiger Roggen und Weizen nicht mehr verfüttert oder geschrotet und auch nicht mehr zur Futtermittelbereitung verwendet darf. Das Verbot erstreckt sich auch auf Roggen und Weizen, der mit anderer Frucht gemischt ist, sowie auf Roggen- und Weizengehl, das allein oder mit anderen Mehlen gemischt zur Brotbereitung geeignet ist. Endlich darf auch kein Brot mehr verfüttert werden, mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotkästchen. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von Roggen und Weizen, sowie von Roggen- und Weizengehl zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten. Zur Bereitung von Roggen- und Weizengehl dürfen Auszugsmehle nicht verwendet werden. Weizengehl muss 80 Prozent Roggenmehl enthalten. Das Weizengehl kann dabei bis zu 80 Prozent durch Kartoffelmehl ersetzt werden. Roggenbrot muss auf 90 Teile Roggenmehl 10 Teile Kartoffelsoden, Kartoffelwurzel oder Kartoffelstärke, oder 80 Teile gequetschte oder geriebene Kartoffel enthalten. Bei größerem Kartoffelzusatz muß das Brot mit der Bezeichnung K ver-

sehen werden. Statt Kartoffel kann Gerste, Hafer, Mehle, Reismehl oder Gerstenmehl eingesetzt werden. Neues Roggenbrot, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 93 Prozent durchgewalzt ist, darf nicht einen Kartoffelzusatz zu enthalten. Weizengehl darf nur in Stücken bis höchstens 100 Gramm hergestellt werden. Die Landeszentralbehörden können hierüber zur Einschränkung des Weizengehlverbrauchs anders bestimmen. Sie können auch für Roggen- und Weizengehl bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben. Bei der Bereitung von Brot darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehlhaltigen Stoffe aus Weizen bestehen. Die Landeszentralbehörden können die Bereitstellung auf bestimmte Wochentage beschränken. In Bäckereien, Konditoreien, einschließlich Hotelbäckereien und ähnlichen Betrieben wird alle Nachtarbeit verboten. Roggenbrot von mehr als 50 Gramm Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Brotens aus der Bäckerei ausgegeben werden. Backfähiges Mehl darf nicht mehr als 500 g zur Füllung der Teigware verwendet werden. Zur genauen Durchführung dieser Vorschriften erhalten die Polizeibeamten und die hierfür beauftragten Sachverständigen das Recht, in die Mühlen, Bäckereien, Bäder, Geschäftsräume und Futterküche jederzeit hineinzugehen, Besichtigungen vorzunehmen und Proben zu entnehmen. Die Verordnung über das Ausmaßen des Brotgetreides, wie das Versilberungsverbot tritt am 11. Januar 1915, die Verordnung über die Bereitung der Backwaren am 15. Januar 1915 in Kraft.

—\* Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden für die Zeit vom 11. bis einschließlich 17. Januar 1915 von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf. Die Sendungen müssen dauerhaft verpackt sein. Nur sehr starke Papptaschen, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsmaterials ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umpackung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starke Schachteln oder Kästen zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaistem Bindfaden fest umspannt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung. Die Ausschüttungen sind auf die Sendungen niedergeschrieben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich und richtig sein. Außer kleinen Geflechts- und Gebrauchsgegenständen sind auch Lebens- und Genussmittel zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur Belieferung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie z. B. frisches Obst, frische Wurst; ferner feuergefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeit sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, und sämtliche Füllschichten mit Baumwolle, Edelpapieren oder einem schwammigen Stoff so angefüllt sind, daß beim Schadhaftwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird. Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

—\* Dem Kriegsministerium in Berlin gehen noch immer Entfernvorschläge, Anerbittungen und gutgemeinte Ratschläge in überaus großer Zahl zu. Die Entferner mögen überzeugt sein, daß jede Anregung gewissen-

hast geprüft wird, und daß die Heeresverwaltung diese von patriotischem Sinne getragene Mitarbeit aller Volkskreise dankbar anerkennt. Sie wollen aber nicht erwarten, daß in jedem Falle eine Antwort an sie ergeht. Der Umgang, den die Geschäfte des Kriegsministeriums angenommen haben, macht es erforderlich, jede nicht unbedingt notwendige Arbeit zu vermeiden und alle Kräfte der größten und wichtigsten Aufgabe dieser Generalbehörde, nämlich der Versorgung unseres noch immer wachsenden Heeres mit allem Notwendigen, zuzuwenden.

—\* Die russische Regierung hat für Beobachtungen und Postpaletten, die für deutsche Kriegsgefangene in Russland bestimmt sind, die Vollfreiheit zugelassen.

—\* Unterstützungsgesuche von ehemaligen Heeresangehörigen des Mannschaftsstandes und von Unterbeamten der Militärverwaltung, sowie von deren Hinterbliebenen werden noch immer häufig unmittelbar an das Kriegsministerium gerichtet. Um Vergrößerungen in der Erledigung der Unterstützungsgesuche zu vermeiden, kann den Gesuchstellern in ihrem eigenen Interesse nur dringend geraten werden, sich vorausendlings falls an die zur Prüfung und Weitergabe der Gesuche zuständigen Stellen zu wenden, das sind für ehemalige Heeresangehörige des Mannschaftsstandes usw. die betreffenden Bezirkskommandos, und für Hinterbliebene von solchen Personen die Ortsbehörden. Diese Stellen haben die Gesuche auf dem vorgeschriebenen Wege dem Kriegsministerium zur Entscheidung vorzulegen. Die Bewilligung der Veteranen-Hilfslinie erfolgt durch die Ortsbehörden. Gesuche um diese Behilfe sind daher stets an die Ortsbehörde zu richten. Eingaben an das Kriegsministerium sind zwecklos, da diesem eine Einwirkung auf die Entscheidungen der Ortsbehörden nicht zusteht. Durch Eingaben an das Kriegsministerium geht nur unnötige Zeit verloren.

—\* Zu allen Zeiten, in denen sich große Weltkriege abspielen, sind Wahrzeichen aufgetaucht, die sich fast genug dünnten, um mit ihrer Weisheit den Schleier der Zukunft zu durchdringen, obwohl ihnen meist die Fähigkeiten dazu völlig abgehen, wie sie höchstens leitende Staatsmänner oder fühl abhängende, weltpolitisch geschulte Gelehrte besitzen, die wenigstens sie und da in das seine und verborgene Rädergetriebe der Zeitmaschine hineinschauen können. Auch in diesem Kriege ist es nicht anders. Es zeittigt eine Ercheinung, die man kaum anders als geschmacklose Schwindel bezeichnen kann: die angeblichen Kalender- und Pergamentprophezeiungen. Selbst bemerkigen, der stark zu Überlaufen neigt, wird es doch auffallen, in wie plumper Weise diese Wahrzeichen geschrieben jeht in die Öffentlichkeit gebracht werden, nachdem vorher kein Mensch von ihrem Vorhandensein eine Ahnung gehabt hatte. Da soll zum Beispiel eine Chronik gefunden worden sein, in der Englands Fall im Jahre 1914 durch die Hand eines Wilhelm schon im grauen Mittelalter vorhergesagt wird; ein alter Kalender soll angeblich den Weltkrieg mit allen Einzelheiten anlünden und endlich wollte jemand im Altdöttinger Kloster eine Prophezeiung von 1841 gefunden haben. Nähtere Angaben über diese seltsamen Dokumente machen die rührigen, jedensfalls recht geschäftslichen „Forscher“ flügeln nicht, aber leider wird von einem großen Teil der Bevölkerung solcher Unsinn geglaubt und weiterverbreitet. Was es mit diesen Geschichten auf sich hat, beweist aufs beste die klug abgelegte Erklärung des Guardians der Altdöttinger Kapuziner, der die ganze in der Öffentlichkeit verbreitete Voraustagung, die sich in der Klosterbibliothek gefunden haben sollte, als leere Er-